

Vereinbarung

zwischen der Kanzlerin und dem Personalrat der Universität Bremen

über den Aufbau und den Betrieb von WLANs an der Universität Bremen

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt den Aufbau und den Betrieb von lokalen Funknetzen, sogenannten Wireless Local Area Networks (WLANs) und deren Komponenten (insbesondere Access-Points) an der Universität Bremen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Bereich der Universität Bremen, d. h. für alle Gebäude und Außenflächen, in denen bzw. für die die Universität ein WLAN betreibt. Sie findet darüber hinaus Anwendung für alle Beschäftigten der Universität. Temporäre technische Installationen, die ausschließlich Forschungsvorhaben dienen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 3 Zweckbestimmung und Ziel

Der Betrieb von WLANs an der Universität dient dem Zweck, den Angehörigen der Universität und ihren Gästen ein mobiles Arbeiten auf dem Campus zu ermöglichen. Die Einhaltung von grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ist für diesen Betrieb zwingend erforderlich.

§ 4 Datensicherheit

Das allen Angehörigen der Universität flächendeckend bereitgestellte WLAN ist nach dem Stand der Technik abzusichern. Abgesetzte WLANs sowie der Zugang für kurzzeitige Gäste können hiervon im Ermessen der betriebsverantwortlichen Einrichtung der Universität abweichen.

§ 5 Gesundheitsschutz

Die Universität wird beim Betrieb von WLANs die aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind diese in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) definiert. Darüber hinaus wird gemäß der Empfehlung des ECOLOG-Instituts eine Leistungsflussdichte von 10 mW/m^2 in allen Arbeits- und Aufenthaltsbereichen nicht überschritten. Der Personalrat kann Messungen an ausgewählten Standorten einfordern. Ein besonderes Augenmerk sollte auf Kitas und angemeldete Schwangerschaften gelenkt werden.

Kolleginnen, die eine Schwangerschaft angezeigt haben, wird darüber hinaus im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ein Beratungsgespräch mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit durch das Referat 02 „Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ angeboten. Gegebenenfalls sind hier weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Access Points: Leistungsmerkmale

Betrieben werden dürfen nur Access Points, deren Modellbezeichnung durch den Personalrat freigegeben worden ist (siehe Anlage 1). Neue Modellbezeichnungen werden dem Personalrat formlos von der betriebsverantwortlichen Einrichtung der Universität benannt. Der Personalrat zieht i. d. R. einen Sachverständigen hinzu. Eine Freigabe kann mit der Auflage einer Messung durch den Sachverständigen verbunden sein (siehe Anlage 2). Eine Ablehnung von Access Points ist zu begründen.

Noch nicht freigegebene Access Points, die nach Einschätzung der betriebsverantwortlichen Einrichtung der Universität den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, dürfen zu Testzwecken für einen kurzen Zeitraum von dieser aktiviert werden.

§ 7 Access Points: Standorte

Die Standorte der Access Points sind so zu wählen, dass eine Strahlenbelastung insbesondere an Dauerarbeitsplätzen möglichst geringgehalten wird. Standorte in Räumen mit Dauerarbeitsplätzen sind zu vermeiden. Grundsätzlich soll eine Entfernung zum nächstgelegenen Dauerarbeitsplatz von 2m nicht unterschritten werden. Ist dies aus technischen Gründen geboten, ist dies sowohl mit dem Personalrat als auch den betroffenen Personen zu klären und zu dokumentieren.

Die Entfernung zum nächstgelegenen Arbeitsplatz wird in direkter Linie zwischen dem Access Point und dem Kopf der dort tätigen Person gemessen.

Neue Standorte werden vorab dem Personalrat und den betroffenen Personen mitgeteilt, z. B. über eine Bekanntgabe an die Fachbereichsverwaltung. Die Planung der Standorte folgt einem definierten Verfahren, das die betriebsverantwortliche Einrichtung ggf. bei Bedarf aktualisiert (siehe Anlage 3).

Die Standorte der Access Points werden deutlich sichtbar gekennzeichnet, sofern der jeweilige Access Point nicht offen erkennbar ist. Alle Standorte werden in einem Verzeichnis erfasst, das der Personalrat einsehen kann.

§ 8 Konfliktfall

Es kann vorkommen, dass es bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu Konflikten kommt, die zunächst nicht einvernehmlich gelöst werden können. In einem solchen Fall kann sich die betroffene Person an den Personalrat wenden. Dieser kann zu einem Klärungsgespräch einladen. An diesem nehmen in der Regel vier Personen teil: Die betroffene Person selbst, eine Vertretung der betriebsverantwortlichen Einrichtung, eine weisungsbefugte Person aus der jeweiligen nutzenden Abteilung (diese wird von der betriebsverantwortlichen Einrichtung hinzugezogen) sowie ein vom Personalrat entsandtes Mitglied. Sowohl betriebsverantwortliche Einrichtung als auch Personalrat können Expert:innen für das Gespräch benennen.

§ 9 Änderungen und Erweiterungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit durch übereinstimmenden Beschluss der Vertragspartner geändert werden.

§ 10 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Universität Bremen werden in geeigneter Weise über diese Vereinbarung informiert.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt unbefristet.

§ 12 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Quartals gekündigt werden. Die Vereinbarung gilt jedoch bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Vereinbarung weiter, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

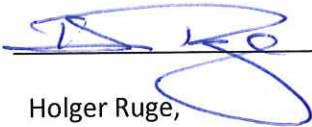
Sollten einzelne Punkte der Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Bremen, den 1.11.22



Frauke Meyer,
Kanzlerin der Universität Bremen

2.11.2022



Holger Ruge,
Personalratsvorsitzender der Universität Bremen



Anlage 1: freigegebene Access Points

Die folgenden Modelle sind zum Betrieb durch den Personalrat freigegeben. Nicht mehr im Einsatz befindliche Modelle werden nicht aufgeführt. (Stand: 22. November 2021.)

1. Cisco AIR-LAP1131AG-E-K9
2. Cisco AIR-LAP1142N-E-K9
3. Cisco AIR-CAP2702I-E-K9
4. Cisco AIR-AP1832I-E-K9
5. Cisco AIR AP1852I-E-K9
6. Cisco AIR-AP2802I-E-K9
7. Cisco AIR-AP2802E-E-K9 mit externen Antennen AIR-ANT2535SDW-R
8. Cisco C9115AXI-E
9. Cisco C9120AXI-E
10. Cisco C9130AXI-E



Anlage 2: EMVU-Gutachten für die Universität Bremen

Zum WLAN der Universität Bremen wurden zwischen 2001 und 2021 insgesamt fünf Gutachten erstellt.

Anlage 3: Ablauf bei der Planung von Standorten für Access Points

Bei der Planung von neuen Standorten für Access Points werden von der betriebsverantwortlichen Einrichtung der Universität regelmäßig die folgenden Schritte abgearbeitet:

1. Die Standorte werden anhand der technischen Gegebenheiten im Gebäude und dem erwarteten Nutzungsverhalten in den Raumplänen skizziert.
2. Bei Bedarf werden Messungen im Gebäude durchgeführt, ggf. durch einen externen Dienstleister.
3. Der Planungsstand wird den das Gebäude nutzenden Bereichen/Einrichtungen zugeleitet, z.B. über die Fachbereichsverwaltung.
4. Der Planungsstand wird dem Personalrat bekanntgegeben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen auf aus seiner Sicht kritische Standorte hinweisen. In diesem Fall ist eine Klärung zwischen Personalrat, betriebsverantwortlicher Einrichtung und Dienststellenleitung herbeizuführen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung, gilt dies als Einverständnis.
5. Die abschließende Planung wird analog zu 3. und 4. bekanntgegeben.
6. Installation der Access Points, ggf. durch einen externen Dienstleister.
7. Nachbetrachtung inkl. Abfrage bei den nutzenden Bereichen/Einrichtungen, ggf. Nachbesserung.